

**Anlage 1 zum UVPG**

**Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“**

Nachstehende Vorhaben fallen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelungen des § 3c Satz 1 und 2.

**Legende:**

Nummer = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 3b Absatz 1 Satz 2 sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach § 3c Satz 5

X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Satz 1

S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Satz 2

**Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse:**

<b>7.1</b>	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung von Hennen mit	
7.1.1	60 000 oder mehr Plätzen,	X
7.1.2	40 000 bis weniger als 60 000 Plätzen,	A
7.1.3	15 000 bis weniger als 40 000 Plätzen;	S
<b>7.2</b>	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Junghennen mit	
7.2.1	85 000 oder mehr Plätzen,	X
7.2.2	40 000 bis weniger als 85 000 Plätzen,	A
7.2.3	30 000 bis weniger als 40 000 Plätzen;	S
<b>7.3</b>	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastgeflügel mit	
7.3.1	85 000 oder mehr Plätzen,	X
7.3.2	40 000 bis weniger als 85 000 Plätzen,	A
7.3.3	30 000 bis weniger als 40 000 Plätzen;	S
<b>7.4</b>	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Truthühnern mit	
7.4.1	60 000 oder mehr Plätzen,	X
7.4.2	40 000 bis weniger als 60 000 Plätzen,	A
7.4.3	15 000 bis weniger als 40 000 Plätzen;	S
<b>7.5</b>	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Rindern mit	
7.5.1	800 oder mehr Plätzen,	A
7.5.2	600 bis weniger als 800 Plätzen;	S

<b>7.6</b>	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Kälbern mit	
7.6.1	1 000 oder mehr Plätzen,	<b>A</b>
7.6.2	500 bis weniger als 1 000 Plätzen;	<b>S</b>
<b>7.7</b>	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 kg Lebendgewicht oder mehr) mit	
7.7.1	3 000 oder mehr Plätzen,	<b>X</b>
7.7.2	2 000 bis weniger als 3 000 Plätzen,	<b>A</b>
7.7.3	1 500 bis weniger als 2 000 Plätzen;	<b>S</b>
<b>7.8</b>	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit	
7.8.1	900 oder mehr Plätzen,	<b>X</b>
7.8.2	750 bis weniger als 900 Plätzen,	<b>A</b>
7.8.3	560 bis weniger als 750 Plätzen;	<b>S</b>
<b>7.9</b>	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur getrennten Intensivaufzucht von Ferkeln (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit	
7.9.1	9 000 oder mehr Plätzen,	<b>X</b>
7.9.2	6 000 bis weniger als 9 000 Plätzen,	<b>A</b>
7.9.3	4 500 bis weniger als 6 000 Plätzen;	<b>S</b>
<b>7.10</b>	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Pelztieren mit	
7.10.1	1 000 oder mehr Plätzen,	<b>A</b>
7.10.2	750 bis weniger als 1 000 Plätzen;	<b>S</b>
<b>7.11</b>	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Tieren in gemischten Beständen, wenn	
7.11.1	die jeweils unter den Nummern 7.1.1, 7.2.1, 7.3.1, 7.4.1, 7.7.1, 7.8.1, 7.9.1 und 7.10.1 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet,	<b>X</b>
7.11.2	die jeweils unter den Nummern 7.1.2, 7.2.2, 7.3.2, 7.4.2, 7.5.1, 7.6.1, 7.7.2, 7.8.2, 7.9.2 und 7.10.1 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet,	<b>A</b>
7.11.3	die jeweils unter den Nummern 7.1.3, 7.2.3, 7.3.3, 7.4.3, 7.5.2, 7.6.2, 7.7.3 und 7.8.3, 7.9.3, 7.10.2 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet.	<b>S</b>